

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Sozialausschuss	22.06.2016	Vorberatung	N
2. Kreistag	07.07.2016	Entscheidung	Ö

Franz Baur/10.06.2016

gez. Dezernent / Datum

Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen

I. Beschlussentwurf:

1. Der vorgestellten Regelung (Ziffer II. 2.2 und 2.3) zur Überlassung von Plätzen der vorläufigen Unterbringung an die Städte und Gemeinden zur Erfüllung der Verpflichtung zur Anschlussunterbringung wird zugestimmt.

2. Der Personalrichtwert für die gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 FlüAG zu leistende soziale Beratung und Betreuung in der Anschlussunterbringung wird für Personen, die ab dem 01.08.2016 und bis zum 31.12.2016 in die Anschlussunterbringung übergehen auf 1:110 festgesetzt. Die dafür erforderlichen Finanzmittel von ca. 600.000 € werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt über Einsparungen in der Produktgruppe 31.30 (Hilfen für Flüchtlinge außerhalb von Einrichtungen/Hilfe zum Lebensunterhalt). Über eine Verlängerung des Betreuungsschlüssels über das Jahr 2016 hinaus wird im Rahmen der Beratungen des Haushaltsplans 2017 entschieden.

3. Im Jahr 2016 werden für alle Migranten werden gemäß § 13 FlüAG niederschwellige Deutschkurse angeboten. Die dafür zusätzlich notwendigen Finanzmittel i.H.v. 360.000 € (netto nach Abzug der Erstattung des Landes) werden überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Finanzierung erfolgt über Einsparungen in der Produktgruppe 31.30 (Hilfen für Flüchtlinge außerhalb von Einrichtungen/Krankheitskosten).

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage

1. aktuelle Unterbringungssituation

Zum 31.05.2016 stellt sich die Situation im Bereich der vorläufigen Unterbringung im Landkreis Ravensburg wie folgt dar:

Kapazität der Unterkünfte:	3631 Plätze
Belegung:	3102 Personen
Belegungsquote:	81,5 %
Anzahl der Unterkünfte:	116
Neuzugänge Januar bis Mai 2016	1124 Personen
Neuzugänge Mai 2016	0 Personen
Auszüge Januar bis Mai 2016	644 Personen
- davon innerhalb des Landkreises	473 Personen
- davon außerhalb des Landkreises	171 Personen
Quotenerfüllung Landkreis Ravensburg zum 31.05.2016	+ 214
Aufnahmeverpflichtung Juni 2016 (Laut Mitteilung des RP Karlsruhe)	16 abzgl. Quotenplus: 0 Personen

1.1 Zugänge in die vorläufige Unterbringung

Die Zugangszahlen von Flüchtlingen und Asylbewerbern sind weiterhin gering. Während der Zugang nach Baden-Württemberg im Januar noch bei 15.198 lag, kamen im April lediglich 2.816 und im Mai 2.703 Personen nach Baden-Württemberg. Diese Entwicklung wirkt sich entsprechend auf die Neuaufnahmen im Landkreis aus. Im ersten Quartal dieses Jahres wurden insgesamt rund 1.000 Personen aufgenommen; im April nur 26. Im Mai erfolgten keine Zuweisungen. Auch im Juni werden keine Zuweisungen erfolgen.

Aufgrund dieser Entwicklungen konnten die Notunterkünfte nun aufgelöst werden. Die Personen wurden in reguläre Unterkünfte verlegt bzw. wechselten in die Anschlussunterbringung.

Betrachtet man die Zugänge in den Landkreis im Zeitraum von August 2015 bis Mai 2016, so liegt der Anteil der Familien bei über 50 %.

Die drei zugangsstärksten Herkunftsländer in diesem Zeitraum waren Syrien mit 59,6 %, Afghanistan mit 14,6 %, Irak mit 8,6 %. Die Anerkennungsquoten dieser Herkunftsländer sind mit 98,5 % (Syrien), 83 % (Irak) und 45,9 % (Afghanistan) relativ hoch. Somit ist festzustellen, dass überwiegend Personen mit hoher Bleiberechtsprognose an die Landkreise verteilt werden.

Eine Prognose über die weitere Entwicklung der Zugangszahlen zu treffen ist nach wie vor äußerst schwierig. Geht man ab Juli 2016 von einem monatlichen Zugang von 70 Personen aus, der sich schrittweise auf 120 Personen pro Monat ab Oktober 2016 erhöht, so läge der Gesamtzugang im Zeitraum Juni bis Dezember 2016 bei 580 Personen.

1.2 Auszüge aus der vorläufigen Unterbringung

Die Auszüge im Zeitraum Januar bis Mai 2016 aus den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung lag bei 644. Davon blieben 473 Personen im Landkreis. Im Vergleich dazu gab es im Zeitraum August 2015 bis Dezember 2015 lediglich 356 Auszüge. Davon blieben 302 Personen im Landkreis. Die Zahl der Auszüge hat sich damit in etwa verdoppelt. Betrachtet man nur die Personen, die im Landkreis geblieben sind, so haben sich die Zugänge in die Anschlussunterbringung in diesem Zeitraum um rund 57 % erhöht. Allein im Mai verließen 192 Personen die Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung; hiervon blieben 150 Personen im Landkreis.

Eine solide Prognose der künftigen Auszüge ist aufgrund der aktuellen Unwägbarkeiten nicht möglich. Für die kommenden Monate kann auf Grundlage von Erfahrungswerten von einer Anzahl von monatlich rund 200 Auszügen aus den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung ausgegangen werden. Erfahrungsgemäß werden davon rund 80%, d.h. 160 Personen innerhalb des Landkreises wohnhaft bleiben. Bei den restlichen 20% handelt es sich vor allem um Auszüge in andere Stadt- und Landkreise, freiwillige Ausreisen und Abschiebungen.

Auf jeden Fall ist davon auszugehen, dass in den nächsten Monaten die Anzahl der Auszüge höher sein wird als die Zugänge. Somit ist zu erwarten, dass sich die Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung weiter verringern wird und die Anzahl der Personen in der Anschlussunterbringung weiter deutlich ansteigen wird.

Legt man die prognostizierten Zahlen der Zugänge und Auszüge zu Grunde, so ergäbe sich zum Ende des Jahres 2016 eine geschätzte Anzahl von rund 2300 Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung.

Nicht berücksichtigt ist hierbei die geplante Regelung, im Bedarfsfall Personen, wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in die Anschlussunterbringung vorliegen, in der Unterkunft der vorläufigen Unterbringung zu belassen (vgl. Ziffer 2.3). Diese Personengruppe ist nicht der Anschlussunterbringung zuzuordnen, da eine Zuweisung an die Städte und Gemeinden nicht erfolgen kann, solange das öffentlich-rechtliche Nutzungsverhältnis in der vorläufigen Unterbringung besteht.

2. Strategie Unterbringung

Aufgrund der momentan geringen Zugangszahlen sinkt der Bedarf an Platzkapazitäten in der vorläufigen Unterbringung. Da die weiteren Entwicklungen nicht absehbar sind und auch mit wieder steigenden Flüchtlingszahlen gerechnet werden muss, ist ein gewisser Puffer erforderlich. Um jedoch zu große Überkapazitäten zu vermeiden und gleichzeitig die Kommunen bei Ihrer Aufgabe der Anschlussunterbringung zu unterstützen, verfolgt die Verwaltung folgende Strategien:

2.1 Umsetzung der 7qm-Regelung

Die sog. 7qm-Regelung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 FlüAG ist derzeit bis zum 31.12.2017 ausgesetzt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass diese Regelung schon vor dem Jahr 2018 wieder zum Tragen kommt. Daher wird die 7qm-Regelung

sukzessive umgesetzt. Um jedoch den erforderlichen Puffer zu gewährleisten, erfolgt diese Umsetzung mit Augenmaß.

2.2 Abgabe von Unterkünften an Städte und Gemeinden

Einzelne Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung sollen im Bedarfsfall an Städte und Gemeinden für die Anschlussunterbringung abgegeben werden. So kann gleichzeitig dem steigenden Bedarf der Kommunen in der Anschlussunterbringung Rechnung getragen werden. Die Verwaltung befindet sich derzeit in der Abstimmung mit einzelnen Kommunen über die Übergabe von Objekten.

2.3 Belassung von Personen in Unterkünften der vorläufigen Unterbringung

Auch sollen Personen, wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in die Anschlussunterbringung vorliegen, in der Unterkunft der vorläufigen Unterbringung bleiben können, wenn die nötige Kapazität vorhanden ist und in der entsprechenden Kommune die Plätze in der Anschlussunterbringung nicht zur Verfügung stehen. Da diese Personen die Voraussetzung für die Beendigung der vorläufigen Unterbringung und die Zuweisung in die Anschlussunterbringung bereits erfüllen, ist diese Personengruppe gesondert zu erfassen und die diesbezüglichen Kosten separat zu kontieren. Diese Kosten können nicht mit dem Land im Rahmen der Spitzkostenabrechnung abgerechnet werden, da diese nicht als notwendige Kosten der vorläufigen Unterbringung erstattungsfähig sind.

Auch wenn unter oben genannten Voraussetzungen Personen in der Unterkunft der vorläufigen Unterbringung bleiben können, kommt hier jedoch auch eine Zuteilung der Personen in eine andere Kommune in Betracht, in der freie Plätze in der Anschlussunterbringung vorhanden sind. Es ist auch das Interesse dieser Kommune, sie bei der Belegung ihrer freien Plätze zu berücksichtigen.

Die Städte und Gemeinden sind angehalten, weiter Wohnraum für die Anschlussunterbringung zu akquirieren und aufzubauen. Ein Verbleib der Personen in den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung kann nicht garantiert werden und ist nur solange möglich, wie freie Kapazitäten vorhanden sind. Ziel ist, dass die Personen letztlich in Unterkünfte der Anschlussunterbringung oder in privaten Wohnraum ziehen, um die Integration in die örtliche Gemeinschaft fortzusetzen.

2.4 Antrag der Fraktion der Grünen/Bündnis 90 vom 02.05.2016 – Weiternutzung des ehemaligen Altenheims in Aulendorf für Flüchtlinge

Die Verwaltung hat mit der Stadt Aulendorf vereinbart, dass die Unterkunft der vorläufigen Unterbringung, das ehemalige Altenheim, von der Stadt für die Anschlussunterbringung weitergenutzt wird. Vorgesehen sind ca. 60 Plätze für die Anschlussunterbringung. Die Stadt hat den Mietvertrag mit dem Landkreis bis zum 31.08.2016 verlängert. Die Landkreisverwaltung wird diese Unterkunft bis zum zu diesem Zeitpunkt als vorläufige Unterbringung betreiben. Es ist geplant, dass bis dahin die 60 Personen nach Abschluss des Asylverfahrens in die Anschlussunterbringung wechseln können. Die Unterkunft wird an die Stadt übergeben, die diese dann zeitlich befristet bis zum 31.12.2016 als Anschlussunterbringung betreiben wird. Die für die Anschlussunterbringung anstehenden Personen können so im ehemaligen Altenheim

bleiben. Die übrigen Personen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, werden in eine Gemeinschaftsunterkunft in Aulendorf verlegt. So ist davon auszugehen, dass bei allen Bewohnern des ehemaligen Altenheims der Integrationsprozess in Aulendorf fortgesetzt werden kann. Der Antrag hat der Fraktion hat sich somit erledigt.

2.5 Unterkünfte der vorläufigen Unterbringung in der Schützenstraße in Ravensburg

Die drei Gebäude in der Schützenstraße in Ravensburg Nr. 106 mit insgesamt 85 Plätzen befinden in einem schlechten baulichen Zustand. Aufgrund der neu aufgebauten und sich im Aufbau befindlichen Kapazitäten und aufgrund der geringen Zugänge können diese Unterkünfte abgelöst und durch neue Unterkünfte ersetzt werden. Eine Auflösung der Unterkünfte in der Schützenstraße soll im Laufe des Jahres erfolgen. Die Plätze können durch die neuen Unterkünfte in der Wangener Straße und der Schmalegger Straße kompensiert werden.

Die Wohncontaineranlage Schützenstraße 110 wird weiterbetrieben.

3. Soziale Betreuung in der Anschlussunterbringung

3.1 Ausgangssituation

Die Festlegung des Richtwerts für die Personalbemessung bei der Sozialbetreuung der Personen in der Anschlussunterbringung von 1:200 erfolgte mit Beschluss des Kreistags vom 16.05.2013. Allerdings erfolgte keine Festlegung des Betreuungszeitraums. Mit Kreistagsbeschluss vom 22.03.2016 wurde der Betreuungszeitraum von 6 Monaten festgelegt.

Aufgrund des zunehmend hohen Anteils von Menschen mit hoher Bleiberechtsprognose (Syrien, Irak, Iran und Eritrea) und der zum Teil kurzen Verweildauer in der vorläufigen Unterbringung hat sich eine geänderte Situation ergeben. Aufgrund der durchschnittlich geringeren Aufenthaltsdauer während des Asylverfahrens stellt sich die Frage nach einer Intensivierung der Sozialarbeit der Personen in der Anschlussunterbringung sowie nach der Verlängerung der Betreuungsdauer.

Der Kreistag hat die Verwaltung beauftragt, die finanziellen Auswirkungen einer qualitativen und zeitlichen Ausweitung der Flüchtlingssozialarbeit in der Anschlussunterbringung darzulegen.

Im Folgenden werden die voraussichtlichen finanziellen Auswirkungen einer Verlängerung der Betreuungsdauer sowie einer Angleichung des Betreuungsschlüssels an die Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung (1:110) dargestellt. Hierbei sind im Rahmen einer Prognose die erforderlichen Zahlen als Berechnungsgrundlage zu Grunde zu legen. Aufgrund der schwer vorhersehbaren künftigen Entwicklungen kann eine verlässliche Aussage zu den finanziellen Auswirkungen nicht getroffen werden.

3.2 Berechnungsgrundlagen

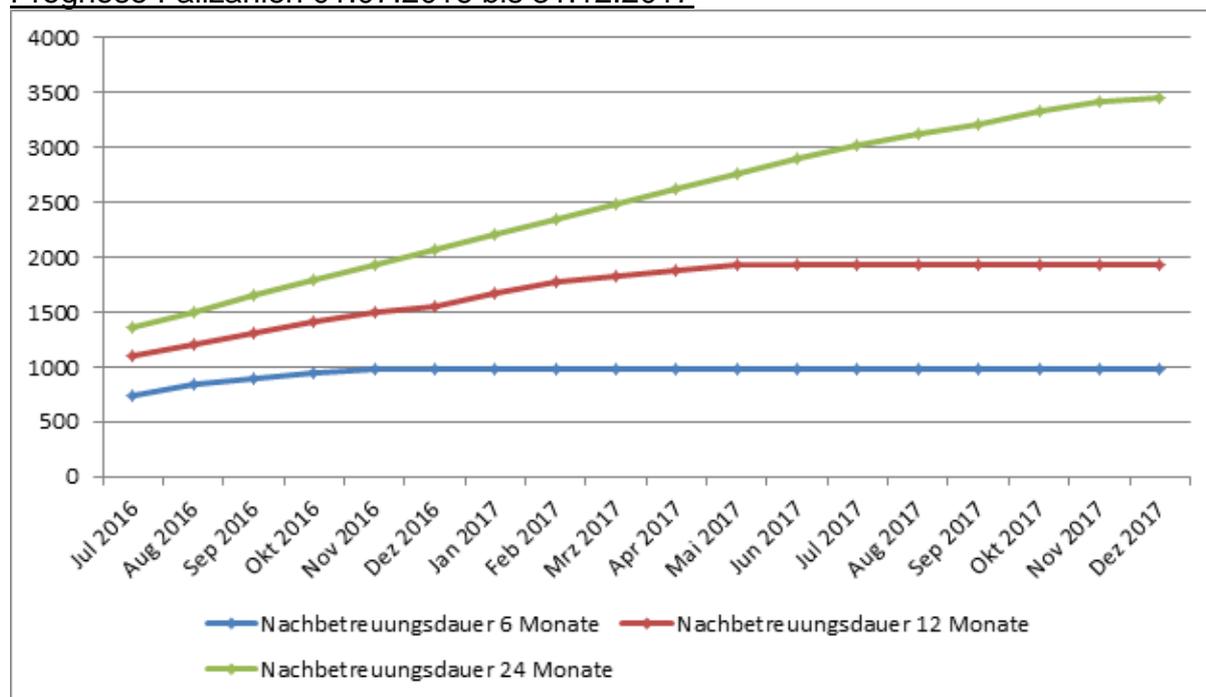
3.2.1 Fallzahlenprognose

Prognostisch ist davon auszugehen, dass jeden Monat rund 200 Personen aus den Unterkünften der vorläufigen Unterbringung ausziehen, wovon rund 80 %, d.h. 160 Personen im Landkreis bleiben werden (vgl. auch Ziffer 2.2).

Für die Entwicklungen der Fallzahlen im Jahr 2017 und darüber hinaus lässt sich allerdings keine sichere Aussage treffen. Dies wird u. a. von der weiteren Zugangssituation in der vorläufigen Unterbringung im zweiten Halbjahr 2016, der Bleiberechtsprognose des zugewiesenen Personenkreises und der Bearbeitungsdauer der Asylverfahren abhängen.

Unter der Annahme einer gleichbleibenden Anzahl von Zuteilungen von monatlich 160 Personen in die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ergäbe sich je nach Betreuungsdauer in der Anschlussunterbringung folgende Fallzahlenentwicklung:

Prognose Fallzahlen 01.07.2016 bis 31.12.2017



Bei einer Nachbetreuungsdauer von 6 Monaten pendeln sich die Fallzahlen bereits Ende des Jahres 2016 auf knapp unter 1.000 Personen ein. Der Durchschnittswert für das 2. Halbjahr 2016 betrüge rund 900 Personen.

Bei Verlängerung der Betreuungsdauer auf 12 Monaten ermittelt sich bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine deutlich höher Anzahl an zu betreuenden Personen. Die durchschnittliche Anzahl im 2. Halbjahr 2016 läge bei 1.350 Personen. Im Jahr 2017 ergäbe sich ein Durchschnitt von rund 1.900 Personen.

Eine weitere Erhöhung der Nachbetreuungsdauer ergäbe einen weiteren signifikanten Anstieg der Fallzahlen, der erst Ende des Jahres 2017 enden würde. Der Durchschnittswert im 2. Halbjahr 2016 läge bei rund 1.700 Personen und im Jahr 2017 bei

rund 2.900 Personen.

3.2.2 Kosten eines Arbeitsplatzes

Für die Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes in Entgeltgruppe S11 werden folgende Jahreswerte auf Grundlage des Berichts der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) vom 30.11.2015 zugrunde gelegt:

- Personalkosten: 56.000 €
- Sachkosten: 9.700 €
- Gemeinkosten: 8.400 €

Diese Beträge entsprechen dem Verhandlungsergebnis mit den Städten, Gemeinden und freien Trägern, welchen eine Beauftragung zugesagt wurde.

3.3 Finanzielle Auswirkungen bei Erhöhung der Betreuungsdauer und des Betreuungsschlüssels

Bezogen auf die Betreuungskosten einer Person in der Anschlussunterbringung ergeben sich je nach Betreuungsschlüssel folgende jährliche Kosten:

- Richtwert 1:200: 370,50 €
- Richtwert 1:110: 673,64 €

Basierend auf den oben dargestellten Berechnungsgrundlagen stellen sich die Gesamtkosten der unterschiedlichen Varianten wie folgt dar:

Betreuungs- dauer	Richt- wert	Zeitraum	Fallzahlen	Perso- nal- bedarf (VZÄ)	Kosten
6 Monate	1:200	2. Halbjahr 2016	900	4,5	166.725 €
		Jahr 2017	1.000	5,0	370.500 €
	1:110	2. Halbjahr 2016	900	8,2	303.810 €
		Jahr 2017	1.000	9,1	674.310 €
12 Monate	1:200	2. Halbjahr 2016	1.350	6,8	251.940 €
		Jahr 2017	1.900	9,5	703.950 €
	1:110	2. Halbjahr 2016	1.350	12,3	455.715 €
		Jahr 2017	1.900	17,3	1.281.930 €
24 Monate	1:200	2. Halbjahr 2016	1.700	8,5	314.925 €
		Jahr 2017	2.900	14,5	1.074.450 €
	1:110	2. Halbjahr 2016	1.700	15,5	574.275 €

		Jahr 2017	2.900	26,4	1.956.240 €
--	--	-----------	-------	------	-------------

Bei einer Verlängerung der Betreuungsdauer von 6 auf 12 Monate ergäbe sich unter Beibehaltung des Betreuungsschlüssels rund eine Verdoppelung der Betreuungskosten. Wird neben der Betreuungsdauer zusätzlich der Richtwert auf 1:110 geändert, so ergäbe sich sogar knapp eine Vervierfachung der Kosten. Wird der Personalrichtwert auf 1:110 bei Beibehaltung der Betreuungsdauer festgesetzt, so ergäbe sich knapp eine Verdoppelung der Kosten.

3.4 Wertung

3.4.1 fachliche, pädagogische Aspekte

Die ankommenden Menschen mit Bleibeperspektive, sind aufgrund ihrer Erlebnisse und Erfahrungen im Heimatland, sowie durch die Flucht psychisch belastet und häufig traumatisiert. Sie sind weder mit der Sprache, noch mit den strukturellen und kulturellen Gegebenheiten der aufnehmenden Umgebung vertraut. Sie brauchen Ansprechpartner, Unterstützung und Beratung. Die Flüchtlingssozialarbeiterinnen und Flüchtlingssozialarbeiter sind die ersten Ansprechpartner in der vorläufigen Unterbringung. Diese werden durch zahlreiche bürgerschaftlich Engagierte unterstützt.

Bedingt durch eine hohe Anerkennungsquote und zügige Anerkennungsverfahren ziehen diese Menschen häufig schon nach wenigen Wochen aus der Unterkunft der vorläufigen Unterbringung aus. Im Gegensatz zu den Flüchtlingen, die nach 24 Monaten die vorläufige Unterbringung verlassen, konnten Sie sich noch nicht mit der neuen Sprache und den neuen Gegebenheiten vertraut machen. Gleichzeitig ändert sich die Situation durch die Anerkennung grundlegend. Es erfolgt nicht nur der Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine neue Umgebung, sondern ebenfalls der Wechsel in den Rechtskreis des SGB II, was mit neuen Regelungen und Verpflichtungen verbunden ist. Die Aufnahme in einen Sprachkurs steht häufig noch an und die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung muss ebenfalls in den Blick genommen werden.

Diese Anforderungen, sowie die Notwendigkeit zur gesellschaftlichen Integration erfordern einen professionellen Ansprechpartner auch nach der Phase der vorläufigen Unterbringung. Der Integrationsprozess nimmt mit der Aufnahme der Menschen seinen Anfang und wird sich insgesamt über mehrere Jahre hinziehen.

Eine professionelle, pädagogische Begleitung zu Beginn dieses Prozesses kann dazu beitragen, gute Grundlagen hierfür zu legen. Die wertvolle Arbeit der bürgerschaftlich Engagierten, die mit der Flüchtlingssozialarbeit verzahnt sein muss, darf dabei nicht fehlen und greift bei den Menschen mit Bleibeperspektive besonders gut. Nach der ersten Integrationsphase können die geflüchteten Menschen an die regulären Beratungsangebote herangeführt werden und die ersten sozialen Kontakte im Gemeinwesen aufgebaut werden.

Aus den genannten Gründen ist die Fortführung des Betreuungsschlüssels von 1:110 aus der vorläufigen Unterbringung auch in der Anschlussunterbringung zu empfehlen.

Es wäre wünschenswert, die soziale Betreuung 12 Monate nach dem Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft aufrechterhalten werden.

3.4.2 finanzielle Aspekte

Aufgrund der steigenden Zahl der Personen in der Anschlussunterbringung wirkt sich eine qualitative und zeitliche Ausweitung der Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung erheblich auf den Kreishaushalt aus. Für diesen Bereich gibt es keine Kostenerstattung durch das Land. Die finanziellen Mittel sind daher vollumfänglich aus dem Kreishaushalt zu finanzieren. Ein Vorgriff auf den Haushalt 2017 sollte vermieden werden.

3.4.3 Beschlussvorschlag

Aus diesen Gründen empfiehlt die Verwaltung den Personalrichtwert auf 1:110 festzusetzen, die Betreuungsdauer von 6 Monaten jedoch beizubehalten. Zur Vermeidung eines Vorgriffs auf den Haushalt 2017 ist weiter die Regelung bis zum Jahresende zu befristen. So kann über eine Verlängerung des Betreuungsschlüssels über das Jahr 2016 hinaus im Rahmen der Beratungen des Haushaltsplans 2017 entschieden werden.

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung sieht vor, den Betreuungsschlüssel anhand der Personen zu berechnen, die ab dem 01.08.2016 in die Anschlussunterbringung wechseln. Dies hat folgenden Hintergrund:

Durch diese Regelung kann der veränderte Betreuungsschlüssel im Rahmen der Beauftragungen mit den Städten, Gemeinden und freien Trägern entsprechend berücksichtigt und abgerechnet werden.

Nach den mit den Beauftragten verhandelten „Eckpunkten für die Beauftragung der Flüchtlingssozialarbeit in der vorläufigen Unterbringung und in der Anschlussunterbringung im Landkreis Ravensburg“ ist die Vergütung für die Sozialarbeit in der Anschlussunterbringung so ausgestaltet, dass der Beauftragte für jede Person, die im beauftragten Gebiet in die Anschlussunterbringung der Kommune wechselt, eine Pauschale für den gesamten Betreuungszeitraum erhält, die sich nach den KGSt-Werten anhand des Personalrichtwerts und der Betreuungsdauer errechnet.

Diese Vergütungsregelung ist praktikabel. Bei einer alternativen Vergütungsberechnung (Vergütung eines definierten Stellenumfangs) müsste hingegen aufgrund der sich ständig veränderten Anzahl der zu betreuenden Personen in der Anschlussunterbringung fortlaufend der Stellenumfang und damit die Vergütung angepasst werden. Dies wäre mit einem inakzeptablen Aufwand verbunden.

Die vorliegende Vergütungsregelung erfordert eine entsprechende Stichtagsregelung in der Formulierung des zu treffenden Kreistagsbeschlusses.

4. niederschwellige Deutschkurse gemäß § 13 FlüAG

Nach § 13 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) Baden-Württemberg ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorläufigen Unterbringung unentgeltlich Grundkenntnisse der deutschen Sprache erworben werden können. Übereinkunft im Landkreis ist es, diesen Auftrag so umfänglich, zugangsgerecht und passgenau wie möglich umzusetzen.

Im Landkreis wird dieser gesetzliche Auftrag durch die Koordination des Regionalen Bildungsbüros organisiert. Flüchtlingen und Asylsuchenden wird, unabhängig von deren Herkunftsland, sobald und so wohnortnah wie möglich der Besuch niederschwelliger Deutschkurse mit 150 Unterrichtseinheiten ermöglicht. Die Anmeldungen

hierzu laufen beim Bildungsbüro zusammen, das wiederum Sprachkursträger mit der Durchführung beauftragt und entstehende Kosten inkl. der anfallenden Fahrtkosten aus dem Anteil für Sprachvermittlung der FlüAG-Mittel erstattet. Dieses Verfahren hat allein seit April diesen Jahres 36 Kurse (von Alphabetisierung bis Intensivkursen, von Überbrückungskursen bis zu zielgruppenorientierten Angeboten, z.B. für Frauen) mit durchschnittlich 18 Teilnehmenden in Gang gesetzt oder werden noch in der ersten Jahreshälfte beginnen. Ein Kurs wird dem Sprachkursträger mit 5000,00 EURO vergütet. Hierin enthalten sind die Mittel für die Vergütung der Lehrkräfte, das Vorhalten von Räumen, die Abwicklung der Kursverwaltung sowie die Lehr- und Lernmittel für alle Teilnehmenden. Hinzu kommen die ticketgenau abzurechnenden Fahrtkosten für die Teilnehmenden.

Das geplante Jahresbudget zur Durchführung dieser Kurse für 2016 beträgt 245.000 EURO. Der Restbetrag für die Kurse im Restjahr 2016 beträgt nunmehr ca. 25.000 EURO. Dieser Betrag wird allerdings annähernd aufgezehrt werden durch die Erstattung der Fahrtkosten zu den Kursorten.

Inzwischen ist klar, dass für die Erstattung von Kosten für Sprachangebote nach dem FlüAG keine Spitzabrechnung möglich ist. Es steht für das Jahr 2016 somit nur die Pauschale von 94,12 EURO / 18 Monate Verweildauer / Person zu.

Die aktuell erwarteten Zugangszahlen 2016 liegen bei 1.730 Personen (Berechnung im HH-Plan 2016 mit 3.000 Personen). Die erstattungsfähige Pauschale inklusive Rechnungsabgrenzung für Sprachkurse würde damit bei ca. 150.000 EURO liegen - darüber hinausgehende Kosten muss der Landkreis erbringen. Eine in etwa lineare Kalkulation der Sprachkurskosten für die zweite Jahreshälfte würde für das Haushaltsjahr 2016 bedeuten:

80 niederschwellige Sprachkurse á 5.000 EURO plus Fahrtkosten	500.000 EURO
Erstattungspauschale Sprachkurse aus FlüAG	- 150.592 EURO
Finanzierungsbedarf Kreismittel 2016	= 349.408 EURO

Das Regionale Bildungsbüro wird in gemeinsamer Abstimmung mit dem Amt für Migration und Integration den Einbehalt eines Kostenbeitrags von 20,00 EURO je Teilnehmer aus den Leistungsbezügen des Asylbewerberleistungsgesetzes sicherstellen. Dies ist der Kostenbeitrag für die Lehr- und Lernmittel. Gleichzeitig wird auch der Einbehalt von 50,00 EURO je Teilnehmer aus den Leistungsbezügen sichergestellt. Dieser Betrag dient als Pfand und wird bei einer Teilnahmequote von mind. 80% erstattet. Diesem Verfahren hat jeder Bewerber im Antragsformular zuzustimmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

1. Gesamtbetrachtung

Auf der Grundlage der 1.1 und 1.2 dargestellten Prognosen zu den Zu- und Abgängen hat die Verwaltung die Gesamtaufwendungen für die Betreuung der Migranten im Haushaltsjahr 2016 neu berechnet. Die Hochrechnung liegt als Anlage 1 bei.

2. Kurzbeschreibung

Die Mehraufwendungen bei den niederschweligen Sprachkursen und der Sozialbetreuung in der Anschlussunterbringung können durch Einsparungen bei den Krankheitskosten sowie Hilfe zum Leben und Unterhalt bei der Anschlussunterbringung gedeckt werden.

3. Haushaltspositionen

Teilhaushalt / Dezernat	0	Landrat / Erste Landesbeamtin
Unterteilhaushalt / Amt	97	Amt für Migration und Integration
Produktgruppe	3140	Einrichtung für Asylbewerber/ Spätaussiedler
Kontierungsobjekt	1.100.31.40.01	Untere Aufnahmebehörde

3. a) Finanzierung im Kreishaushalt – Niederschwellige Sprachkurse

a. **Konsumtiv** (Ertrag / Aufwand)

Sachkonto	42710003	Aufwand für Sprachkurse
Haushaltsjahr	2016	
Planansatz	245.000 €	
Veränderung + / -	255.000 €	
Aktualisierter Ansatz	500.000 €	

b. **Deckungsvorschlag bei Finanzmittelbedarf**

<input checked="" type="checkbox"/>	Umschichtung von Haushaltsmitteln:		
	Produktgruppe	3130	Hilfe für Flüchtlinge und Aussiedler
	PSP-Element	1.100.31.30*	Krankheitskosten
	Sachkonto	43310000	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

Allgemeine Deckungsmittel

3. b) Finanzierung im Kreishaushalt – Sozialbetreuung

a. Konsumtiv (Ertrag / Aufwand)

Sachkonto	42710001	Aufw. für Betreuungsdienstleistung
Haushaltsjahr	2016	
Planansatz	1.602.000 €	
Veränderung + / -	600.000 €	
Aktualisierter Ansatz	2.202.000 €	

b. Deckungsvorschlag bei Finanzmittelbedarf

Umschichtung von Haushaltsmitteln:

Produktgruppe	3130	Hilfe für Flüchtlinge und Aussiedler
PSP-Element	1.100.31.30*	Hilfe zum Lebensunterhalt
Sachkonto	43310000	Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

Allgemeine Deckungsmittel

Franz Baur/10.06.2016

gez. (Name Dezernent II / (Datum)

Anlagen: Anlage 1 Gesamtaufwendungen Asylbetreuung 2016

Anlage 1 Gesamtaufwendungen Asylbetreuung 2016